



Hinweis:
 "Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden."

Beschluss des Rates vom 19. September 2012

Veröffentlicht in der IVZ am 29. September 2012



gez. Steingröver

Zeichenerklärung - gemäß § 9 BauGB -

- WA** Allgemeine Wohngebiete
- 0,3 Grundflächenzahl
- 0,6 Geschoßflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- DH nur Doppelhäuser zulässig; pro Doppelhaushälfte ist nur eine Wohneinheit zulässig.
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; gem. § 9(1) BauGB sind Einzelhäuser nur mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig, pro Doppelhaushälfte ist nur eine Wohneinheit zulässig.
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- ▨ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier: Fuß- und Radweg
- öffentliche Grünflächen
- Spielplatz
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- RRB Regenwasserrückhaltebecken
- Pflanzgebot für Bäume
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (hier: Lärm)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Baugestalterische Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NW

- Hauptfirstrichtung
- 45° zulässige Dachneigung (± 3°)

Kennzeichnung - gemäß § 9(5)2 BauGB -

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Fläche, unter der der Bergbau umgeht.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I, S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2850)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

Landesbauordnung (BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV NRW S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 707)



	Henckens-Kratzsch Planentwurf
	Warnecke-Merten gezeichnet
	49 Flur
	1 : 1.000 Maßstab
	November 2003 Datum
	J:\Daten\Autocad\stadtdcad\ib089a\CAD\ib089a-rechtskräftig-f.dwg Datei
	- rechtskräftig -

Bebauungsplan Nr. 89a "Uppenkamp-West"

Hinweise Folgender Text ist im Bauschein aufzunehmen:

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel.: 0251/ 2105-252), unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DsSchG).

- Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen. 0251/ 1335710 Technische Einsatzleitung (von 8.00 bis 9.00 Uhr) 0251/ 4112605 nach Dienst, bei aktuellen Munitionsfunden

- Der Telekom Münster ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Fernmeldeanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.

- Die Pflanzungen gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan sind innerhalb eines Jahres nach Verwirklichung der Hauptnutzung vom jeweiligen Grundstückseigentümer auszuführen.

- Auf die Möglichkeit des Gebrauchs von Niederschlagswasser, z.B. für die Gartenbewässerung (Regenwasser, Zisterne) wird hingewiesen.

- Neubebauung bzw. Änderung an den vorhandenen Bauwerken sind vor Planungsbeginn mit den Steinkohlenbergwerken Ibbenbüren, z. Z. DSK Anthrazit Ibbenbüren GmbH, abzustimmen.

Textliche Festsetzungen

Folgender Text ist im Bauschein aufzunehmen:

- Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind die gemäß § 4(3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig (§ 1(6) BauNVO).
- Im Plangebiet sind gemäß § 9(1)6 BauGB pro Einzelhaus nur maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Pro Doppelhaushälfte ist nur eine Wohneinheit zulässig.
- Im Planbereich sind innerhalb des mit XXXXX gekennzeichneten Bereiches Vorkehrungen (z.B. Schallschutzfenster) zu treffen, die einen Innengeräuschpegel in der Nacht von nicht mehr als 30 d.B(A) sicherstellen (§ 9(1)24 BauGB).
- Straßen- und wegeseitige Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m, jeweils gemessen über Geländeoberkante, nicht überschreiten, mit Ausnahme von pflanzlichen Hecken, die nicht unter diese Höhenbegrenzung fallen.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

gez. Barenkamp
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vom Rat der Stadt Ibbenbüren ist gemäß § 2(1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen worden am 02.04.2003

gez. Lohmann
 Bürgermeister

Entwurf mit Begründung hat gemäß § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegen vom 05.08.03 bis 04.09.03. Erneute Offenlegung vom 25.12.03 bis 08.12.03

Der Bürgermeister
 i.V.
 gez. Michels
 Stadtbaurat

Vom Rat der Stadt Ibbenbüren gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen am 19.12.2003

gez. Lohmann
 Bürgermeister

gez. Ahmann
 Schriftführer

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und Auslegung des Bebauungsplans einschließlich Begründung gemäß §10(3) BauGB bekanntgemacht am 14.01.2004

gez. Lohmann
 Bürgermeister

Norden

Fachdienst Stadtplanung i.A. gez. Thiele